

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 105/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Flora P [REDACTED],

[REDACTED]/England, T [REDACTED] Ave. L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] L [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister der Innern,

Wiesbaden, L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Dr. Woessner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
15. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

G r ü n d e :

Die als Jüdin verfolgte Klägerin fordert Entschädigung
zum Ausgleich gesundheitlicher Schäden, die sie auf ihre
Verfolgungserlebnisse zurückführt.

Die Entschädigungsbehörde hatte diese Ansprüche in ihrem
Bescheide vom 7. November 1957 mit der Begründung abgelehnt,
die Klägerin sei keinen bestimmten, gegen sie gerichteten Ver-
folgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Diesen Bescheid hat die
Klägerin nicht angefochten.

169

- 3 -

Unter Berufung auf die Bestimmung des Art. IV Nr. 1 a des BEG-Schlußgesetzes fordert sie erneut Entschädigung ihres Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Berufungsgerichts. Das Rechtsmittel ist unbegründet. Art. IV Nr. 1 a BEG-SchlußG läßt in diesem Falle eine neue Entscheidung nicht zu, weil der Anspruch der Klägerin in dem früheren Bescheide der Entschädigungsbehörde nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Die Entscheidung der Entschädigungsbehörde beruht vielmehr darauf, daß die Klägerin nicht durch gegen sie gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Mit dieser Begründung konnte die Entschädigungsbehörde den Anspruch ablehnen, ohne medizinische Fragen zu prüfen. Der unanfechtbar gebliebene Bescheid vom 7. November 1957 läßt daher nach dem klaren Inhalt des Art. IV Nr. 1 a BEG-SchlußG eine neue Entscheidung über den Antrag der Klägerin nicht zu. Zweifel und Unsicherheiten über den Inhalt oder die Tragweite dieser Vorschrift treten hier nicht auf (BGH RnW 1960, 412 Nr. 84). Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat daher der Senat bei Zulassung der Revision nicht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

169

- 4 -

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1 BGG, 97
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maaß

